TSV OFFINGEN 1912 e.V.

S a t z u n g

vom 22. April 1983 mit den Änderungen vom 10.03.1989, 07.07.1995, 17.04.2009, 19.05.2017. und vom 19.06.2026

§ 1
Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Offingen wurde im Jahre 1912 gegründet. Er hat seinen Sitz in Offingen und ist in das Vereinsregister *des* Amtsgerichts Günzburg (Register-Nr.VR 79 *)* eingetragen. Er führt den Namen "Turn- und Sportverein Offingen 1912 e.V.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 f) der Abgabenordnung 1977, insbesondere die Pflege von Sport und Spiel.

§ 3
Gemeinnützigkeitsbestimmungen

Der Verein erstrebt keinerlei materiellen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands, sowie sonstige für den Verein tätige Personen können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der Hauptausschuss.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die

Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihr eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4
Mitglieder

1. Jedermann, der sich zu den in § 1 aufgeführten Zwecken des Vereins bekennt, kann Mitglieder des Vereins werden.

   Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist Berufung an den Hauptausschuss zugelassen, der endgültig entscheidet.

   Personen, die die Zwecke des Vereins in hervorragendem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod
   b) durch förmliche Ausschließung auf Beschluss des Hauptausschusses
   c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird, wenn ohne Grund der Beitrag für längere Zeit als ein Jahr nicht entrichtet wird und
   d) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen; sie wirkt nur zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 5
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Beiträge, Gebühren

Die Aufnahmegebühr und der jährliche Vereinsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen die Mindestbeiträge nach den Zuschussrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur nicht unterschreiten. Der jährliche Vereinsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren und Beiträgen entscheidet der Hauptausschuss. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand (§8)
b) der Beirat (§9)
c) der Hauptausschuss (§ 10) und
d) die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 8
Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1 und der 2. Vorsitzende.

1. und 2. Vorsitzender sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, andere Vereinsmitglieder zur Vertretung des Vereins zu ermächtigen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre. Sein Amt endet mit der satzungsmäßigen Neuwahl in der auf die Wahl folgenden zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes muss ein wichtiger Grund vorliegen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soweit erforderlich, regelt er den Sportbetrieb sowie Inhalt und Umfang der einzelnen Vereins-

funktionen. Innerhalb dieser Aufgaben regelt der Vorstand die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 9
Beirat

Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes ist ein Berat zu bilden, dem mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer angehören. Mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes endet auch die Amtszeit des Beirats. Den Beisitzern sollen jeweils Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Vor jeder Neuwahl hat der Hauptausschuss die Zahl der zu wählenden Beisitzer, ferner Inhalt und Umfang der einzelnen Aufgabenbereiche festzulegen.

Der Beirat ist vom Vorstand zu allen Entscheidungen beizuziehen, die über den üblichen Rahmen der Vermögensverwaltung und Geschäftsleitung hinausgehen.

§ 10
Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
   - a) sämtliche Mitglieder des Vorstandes
   - b) die Mitglieder des Beirates
   - c) die Leiter der Verein befindlichen Sportabteilungen
   - d) der Platzwart

2. Der Hauptausschuss ist zuständig
   - a) zur Entscheidung über den Jahreshaushalt
   - b) zur Entscheidung über die Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen, insbesondere solchen, die über den üblichen Rahmen hinaus
   - c) zur Entscheidung über jegliche dingliche Belastung des unbeweglichen Vereinsvermögens und
   - d) zur Entscheidung über sämtliche Maßnahmen, die unmittelbar den Sportbetrieb betreffen.

3. In Zweifelsfällen über die Zuständigkeit ist die Entscheidung des Hauptausschusses maßgebend.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats vor der satzungsmäßigen Neuwahl aus, kann der Hauptausschuss auf die bis zur nächsten Mitgliederversammlung noch andauernde Zeit ein anderes geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 11
Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich im Frühjahr in den Monaten März oder April vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen , wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in den "Offinger Nachrichten"; die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Stimmberechtigte Mitglieder können zur Mitgliederversammlung Anträge einreichen; diese sollen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

a) zur Wahl des Vorstandes und des Beirates
b) zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes
c) zur Bestimmung der Revisoren für die Prüfung der Jahresrechnung
d) zur Änderung der Satzung
e) zur Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
f) zur Entlastung des Vorstandes
g) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) zur Entscheidung über die Veräußerung des unbeweglichen Vereinsvermögens
i) zur Beschlussfassung über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung
j) zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§ 12
Abteilungsleiter

Die Leiter der im Verein befindlichen Sportabteilungen werden vom Vorstand bestimmt. Die einzelnen Abteilungen können hierzu nach vorhergehender Wahl bis zu drei Vorschläge einreichen.
Die Abteilungsleiter ernenne im Einvernehmen mit dem Vorstand die übrigen Funktionäre der Abteilungen und erledigen im übrigen die Angelegenheiten ihrer Abteilungen selbständig nach Maßgabe der Satzung und nach Weisungen des Vorstandes.

§ 13
Platzwart

Der Platzwart wird vom Vorstand nach Anhörung des Beirates und der Abteilungsleiter ernannt.

§ 14

Die Form der Abstimmungen im Vorstand, Vorstand mit Beirat und im Hauptausschuss regeln diese selbst nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel oder Handaufheben. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Widerspricht ein Viertel der erschienenen Mitglieder der Abstimmung durch Handaufheben, so hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei Neuwahlen ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu bestimmen, dem drei Vereinsmitglieder angehören. Der Wahlausschuss leitet die Wahl und bestätigt ihr Ergebnis.

§ 15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Markt Gemeinde Offingen mit der Auflage zu, dass es von der Marktgemeinde Offingen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden darf.

Im Rahmen einer solchen gemeindlichen Vermögensverwaltung liegt auch eine Übertragung des übernommenen Vermögens auf einen neu entstehenden Turn- und Sportverein, der in seiner Zielsetzung dem aufgelösten Verein entspricht.

§ 16
Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung ist nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder möglich. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Satzungsänderungen ist er erforderlich, das der Gegenstand in der Berufung der Mitgliederversammlung ausdrücklich benannt ist.

§ 17
Beurkundung der Beschlüsse

Über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, soweit Satzungsänderungen beschlossen wurden, vom Vorstand und Beirat zu unterzeichnen. In allen anderen Fällen genügt die Unterzeichnung durch den Schriftführer.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Günzburg. Erfüllungsort ist Offingen.

§ 19
Nichtigkeitsklausel

Wenn eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen gegen geltendes Recht verstößt, wird davon die Gültigkeit der anderen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Offingen, den 19.06.2026

1. Vorsitzender